

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/320/2012/VI-80
Einreicher:	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.10.2012				
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	13.11.2012				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	28.11.2012				
Stadtrat	öffentlich	12.12.2012				

Titel:

Mitgliedschaft der Stadt Dessau-Roßlau im Verein „Metropolregion Mitteldeutschland e.V.“

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe der Satzung und der Beitragsordnung des Vereins „Metropolregion Mitteldeutschland e.V.“ werden billigend zur Kenntnis genommen.
2. Der Gründung des Vereins „Metropolregion Mitteldeutschland e.V.“ mit Sitz in Leipzig wird zugestimmt und der Oberbürgermeister ermächtigt, die Gründung mit den anderen Mitgliedsstädten der Metropolregion vorzunehmen.
3. Der ordentlichen Mitgliedschaft der Stadt Dessau-Roßlau im Verein „Metropolregion Mitteldeutschland e.V.“ wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/120/2007/I-80 DR/BV/131/2010/I-OB
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	X	W01
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Finanzbedarf/Finanzierung:

HHSt. 79100 66101 Sockelbeitrag von 10.000,00 Euro und zusätzlich eine einwohnerbezogene Umlage von 10 Cent pro Einwohner. Dies entspricht der Beitragsregelung seit 2010 für die jetzigen Mitglieder der Metropolregion Mitteldeutschland.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

1. Ausgangslage und Anlass

Heute schon verfügt die Metropolregion Mitteldeutschland über die Gremien Gemeinsamer Ausschuss und Lenkungsausschuss sowie über die Arbeitsgruppen und die Geschäftsstelle.

Die Zusammenarbeit wird von Vertretern aller Gebietskategorien bereits themen- und projektbezogenen auf Basis der Freiwilligkeit praktiziert, erfordert nun jedoch einer Formalisierung und Institutionalisierung.

So wechselte bisher die Geschäftsstelle alle zwei Jahre von Mitgliedsstadt zu Mitgliedsstadt. Dieser Vorgang war z.T. mit wechselndem Personal verbunden. Durch den Wechsel kam es in der Arbeit der Metropolregion immer wieder zu Zeit- und Informationsverlusten, welche nur schwer zu kompensieren waren. Durch den Zeit- und Informationsverlust kam die Projektarbeit und der Fortlauf von Arbeitsprozessen phasenweise fast zum liegen, da eine zentrale Ansprechstelle nur bedingt vorhanden war. Das Wiederaanlaufen der Arbeitsprozesse bedurfte dann relativ großer Anstrengungen aller Beteiligten und stand spürbar konträr zur Motivation der in den jeweiligen Projekten involvierten Personen.

Damit verbunden, drohte durch den zeitlichen Verzug in der Arbeit der Metropolregion Mitteldeutschland der Verlust des Anschlusses an vergleichbare Metropolregionen in Deutschland. Ein Punkt, welcher im Wettbewerb der Regionen kaum wieder gutzumachen ist und nicht zuletzt die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit auf Ebene der Metropolregion im mitteldeutschen Raum in Frage stellen würde.

Da die Metropolregion Mitteldeutschland aktuell über keine eigene Rechtsform verfügt, war das Einspielen von Fördermitteln nur über Umwege möglich. So musste z.B. für Modellvorhaben der Raumordnung, welche durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung initiiert wurde, die Metropolregion Mitteldeutschland durch die Stadtverwaltung Leipzig vertreten werden. Für das EU-Projekt RAILHUC wird die Metropolregion Mitteldeutschland durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden vertreten. Durch die jeweilige Stadtverwaltung wurde der Projektantrag der Metropolregion Mitteldeutschland an den Fördermittelgeber übergeben und damit ist diese Stadtverwaltung und nicht die Metropolregion Mitteldeutschland der offizielle Ansprechpartner für den Fördermittelgeber. Es bedarf dann immer einige Zeit, dass sich für alle Beteiligten klar abzeichnet, wer für was, wann der richtige Ansprechpartner im laufenden Projekt ist.

Da es sich bei den beschriebenen Punkten um grundlegende Probleme der Organisationsstruktur der Metropolregion Mitteldeutschland selbst und damit letztlich für deren Arbeit handelt, wurden Überlegungen angestellt, wie diese Situation geändert werden kann.

Im Zuge dessen wurde geprüft, welche Möglichkeiten einer verbesserten Ausgestaltung der Organisationsstruktur der Metropolregion Mitteldeutschland in Frage kommen würden. Dabei wurden auch die Organisationsstrukturen anderer Metropolregionen, welche von ihrer Struktur mit der der Metropolregion Mitteldeutschland vergleichbar sind, in Deutschland und in Europa herangezogen. Dabei zeichnete sich ab, dass eine fest verortete Geschäftsstelle und die Überführung der Organisationsstruktur in eine formale Rechtsform (Verband, GmbH, Verein) geeignete Instrumente sind.

Der Gemeinsame Ausschuss, als zentrales Steuerungsgremium der Metropolregion Mitteldeutschland, in dem die Oberbürgermeister der Mitgliedsstädte vertreten sind, sprach sich im Ergebnis der Prüfung für den Vorschlag aus, eine feste und unabhängige Geschäftsstelle einzuführen und die Metropolregion Mitteldeutschland in die formale Rechtsform eines Vereins zu überführen.

Die Rechtsform des Vereins bietet der Metropolregion Mitteldeutschland folgende günstige

Voraussetzungen:

- geringe formale Hürden bei der Vereinsgründung (im Vergleich zu anderen Rechtsformen wie Verband oder GmbH)
- organisatorische Gestaltungsfreiheit mit klaren Entscheidungs- und Mitbestimmungsstrukturen
- höhere Stabilität bei personellen Wechsels
- erhöhte Handlungsfähigkeit der Metropolregion Mitteldeutschland durch eine eigene Rechtsform
- Zugang zu Fördermitteln
- klare Zuordnung von Kompetenzen zu allen Gremien

Bisher ist die Geschäftsstelle der Metropolregion Mitteldeutschland eng an eine Mitgliedsstadt gebunden und somit in die Verwaltungshierarchie eingebunden. Dies würde bei einer festen Geschäftsstelle zur Dominanz einer Stadt führen. Durch die formale Rechtsform des Vereins und die Zuordnung der Geschäftsstelle zum Verein wird die Unabhängigkeit von einer Stadtverwaltung sichergestellt.

Die Gründung des Vereins bietet weiterhin den Vorteil, dass sich hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Mitgliedsstädte keine Veränderungen ergeben werden. **Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Vereinsmitglieder gestalten sich analog zu den bisherigen Mitgliedsbeiträgen seit 2010.** D.h. jedes ordentliche Mitglied entrichtet jährlich einen Sockelbeitrag in Höhe von 10.000 Euro und zusätzlich einer einwohnerbezogenen Pauschale in Höhe von 10 Cent pro Einwohner. Für die Berechnung der Pauschale wird die Einwohnerzahl aus der amtlichen Statistik des Vorjahres herangezogen.

Mit der Einrichtung einer festen und unabhängigen Geschäftsstelle ist eine höhere Kontinuität im Hinblick auf das Personal gewährleistet. Weiterhin sind die Ansprechpartner der Metropolregion Mitteldeutschland klar und dauerhaft definiert (gegenüber Fördermittelgebern, anderen Organisationen etc.). Sie gewährleistet außerdem eine neutrale und unabhängige Geschäftsführung der Gremien und stellt die Transparenz der Verfahren sicher.

In den vorangegangenen Monaten wurde durch den Gemeinsamen Ausschuss, den Lenkungsausschuss und die Geschäftsstelle mit Unterstützung von Rechtsanwälten eine Vereinssatzung entworfen. Durch den Gemeinsamen Ausschuss wurde in der Sitzung am 13.06.2012 beschlossen, diese Vereinssatzung als Empfehlung in die Stadträte der Mitgliedsstädte der Metropolregion Mitteldeutschland einzubringen, um die Vereinsgründung und die ordentlichen Mitgliedschaft der jeweiligen Stadt beschließen zu lassen.

Mit dem Verein und dessen Satzung werden die Aufgaben- und Akteursverteilung genau definiert und sinnvoll miteinander verknüpft. Die bestehenden Strukturen der Metropolregion Mitteldeutschland werden mit der Vereinsgründung grundsätzlich bestätigt, gleichzeitig aber auch weiterentwickelt.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die Region Mitteldeutschland als Wirtschaftsstandort sowie als Kultur- und Lebensraum in Europa zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu verbessern. Die Bedeutung Mitteldeutschlands als historische, kulturelle, aber auch zukunftsorientierte Region im Rahmen der Europäischen Union soll durch den Verein herausgestellt werden und der Bekanntheitsgrad Mitteldeutschlands national und international gesteigert werden.

Schwerpunkte sind dabei die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, die Interessenvertretung bei wichtigen wirtschaftspolitischen und regional bedeutsamen Entscheidungen der EU, die Sicherung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Vermarktung vorhandener kultureller und touristischer Potenziale, die Identifizierung und Weiterentwicklung von Strukturen für eine engere Vernetzung der regionalen und überregionalen Akteure und die Verbesserung der Familienfreundlichkeit in der Metropolregion Mitteldeutschland.

2. Struktur des Vereins

Der Verein besitzt als Organe den **Rat der Metropolregion** (Mitgliederversammlung nach Vereinsrecht) und einen **Vorstand**. Die aktive Vereinsarbeit wird durch die Gremien **Lenkungsausschuss, Arbeitsgruppen und Geschäftsstelle** erbracht.

a) Der Rat der Metropolregion (Mitgliederversammlung nach Vereinsrecht)

Der Rat der Metropolregion ist das zentrale Steuerungsgremium des Vereins und die Mitgliederversammlung. Er übernimmt die politische Führung und die Gesamtverantwortung für die Metropolregion. Beratende Personen (z.B. Vertreter aus Ministerien der drei Bundesländer) können hinzugezogen werden.

Beschlüsse des Rates der Metropolregion bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern repräsentierten Einwohnern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Bei Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller ordentlicher Mitglieder, die zudem auch zwei Drittel der Einwohner aller ordentlicher Mitglieder repräsentieren notwendig.

Die Aufnahme neuer Mitglieder, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller ordentlicher Mitglieder.

Durch den Rat der Metropolregion wird der Vorstand überwacht und der Rat der Metropolregion entscheidet über die wesentlichen Maßnahmen des Vereins.

Folgende Maßnahmen bedürfen der Beschlussfassung des Rates der Metropolregion:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach Kassen- und Wirtschaftsbericht
- die Entscheidung über durch Mitglieder eingereichte Anträge
- die Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- die Berufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zur Führung der laufenden Geschäfte
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens
- andere, vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten
- die Verabschiedung des Haushaltsplans, einschließlich Stellenplan
- die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Bestimmung der Aufgaben und Befugnisse einzelner Arbeitsgruppen sowie deren Auflösung
- die Entscheidung über die Durchführung der von den Arbeitsgruppen und dem Lenkungsausschuss erarbeiteten Projektvorschläge
- sonstige in der Satzung vorgesehene Maßnahmen

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern, welche vom Rat der Metropolregion gewählt werden. Er setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister zusammen.

Vorstandsmitglieder können nur gesetzliche Vertreter der Vereinsmitglieder sein. Im Falle der Metropolregion Mitteldeutschland nur Oberbürgermeister.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss der Vorsitz alle zwei Jahre wechseln.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Beschlüsse

werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz keine größere Mehrheit verlangt. Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Der Verein wird im Rechtsverkehr, gerichtlich und außergerichtlich sowie gegenüber Behörden durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand verantwortet unter Beachtung der Beschlüsse des Rates der Metropolregion die Vereinsarbeit im Sinne in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke. Er erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle, koordiniert das operative Geschäft, stellt den Haushalts- und Stellenplan auf, bereitet die Jahresrechnung vor, um sie dem Rat der Metropolregion vorzulegen und erstattet dem Rat der Metropolregion den Jahresbericht.

c) Der Vorsitzende

Neben dem Amt des Vorstandes hat der Vorsitzende folgende Aufgaben:

- Repräsentation des Vereins nach außen
- Vermittlung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zu vereinsinternen Angelegenheiten
- Entgegennahme von Anregungen der Mitglieder zur Tätigkeit des Vorstandes

Er führt grundsätzlich den Vorsitz im Rat der Metropolregion und im Vorstand und übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

d) Der Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss dient der fachlichen Beratung des Rates der Metropolregion und der Umsetzung der aktiven Arbeit des Vereins nach den Weisungen und Beschlüssen des Rates der Metropolregion.

Er erarbeitet Vorschläge zur strategischen Ausrichtung des Vereins und der Vereinsarbeit, bereitet die Beschlüsse des Rates der Metropolregion vor, unterrichtet und berät den Vorstand und den Rat der Metropolregion zu Projektarbeiten und überwacht die Arbeitsgruppen.

Von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins wird ein Vertreter in den Lenkungsausschuss entsandt. Die drei mitteldeutschen Bundesländer entsenden ebenfalls Vertreter, welche beratende Mitglieder sind. Der Geschäftsführer ist ebenso Mitglied des Lenkungsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses und ein Stellvertreter werden aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter obliegt die Vorbereitung und Leitung der Sitzung des Lenkungsausschusses sowie die Feststellung der Beschlussfassung.

e) Die Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen dienen der Umsetzung der Ziele des Vereins durch konkrete Projekte und Maßnahmenpakete.

Durch den Lenkungsausschuss wird über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entschieden.

Nicht-Mitglieder des Vereins können ohne Stimmrecht Mitglieder der Arbeitsgruppen sein. In die Arbeitsgruppen dürfen externe Personen (Politiker, Wissenschaftler, Künstler etc.) berufen werden, die die Arbeitsgruppen ohne eigenes Stimmrecht beraten.

Ein Vorsitzender und ein Stellvertreter werden aus der Mitte der Arbeitsgruppe gewählt. Soweit der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe nicht bereits ein von einem ordentlichen Mitglied

des Vereins entsendetes Mitglied des Lenkungsausschusses ist, so wird er durch seine Wahl zum Vorsitzenden einer Arbeitsgruppe ein stimmberechtigtes Mitglied des Lenkungsausschusses.

Beschlüsse werden in den Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Bedarf können die Arbeitsgruppen nach eigener Entscheidung Projektgruppen bilden.

f) Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsräume werden am Sitz des Vereins in Leipzig sein.

Der durch den Rat der Metropolregion berufene Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Lenkungsausschusses beratend teil.

Durch die Geschäftsstelle werden verwaltungsmäßig die Sitzungen des Rates der Metropolregion und des Lenkungsausschusses vor- und nachbereitet. Es werden Sitzungsunterlagen, Beschlussvorlagen und Protokolle durch die Geschäftsstelle erstellt.

Sie unterstützt die Projektarbeit initiativ sowie organisatorisch und administrativ.

Laufende, regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der Verwaltung bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro darf die Geschäftsstelle selbständig abschließen.

Die Geschäftsstelle wird durch eine/n Geschäftsführer/in geleitet.

3. Mitgliedschaft im Verein

Die in den jeweiligen Landesentwicklungsplänen der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen definierten Oberzentren können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Ebenso ist die ordentliche Mitgliedschaft von verfassten Stadtregionen oder Städtekooperationen möglich, sofern ein definiertes Oberzentrum eingebunden ist.

Für solche Stadtregionen/Städtekooperationen erfolgt die Aufnahme als ordentliches Mitglied unter der Maßgabe, dass allein das eingebundene Oberzentrum stimmberechtigt ist.

Juristische Personen, Personengesellschaften und Privatpersonen, die den Verein finanziell oder in sonstiger Weise fördern wollen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

Die Vertreter der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wirken beratend für die Vereinsmitglieder mit, ohne selbst Mitglied des Vereins sein zu müssen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

4. Finanzierung des Vereins

Zur Regelung der Beiträge wurde eine gesonderte Beitragsordnung erstellt. Die Beitragsregelungen wurden bewusst nicht in die Vereinssatzung aufgenommen, um verhältnismäßig aufwendige Satzungsänderungsverfahren zu vermeiden, sollte die Situation eintreten, dass Beiträge den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen pro Geschäftsjahr einen Sockelbeitrag von 10.000,00 Euro und zusätzlich eine einwohnerbezogene Umlage von 10 Cent pro Einwohner. Dies entspricht der Beitragsregelung seit 2010 für die jetzigen Mitglieder der Metropolregion Mitteldeutschland.

Stadtregionen, welche ordentliches Mitglied des Vereins sind, leisten insgesamt den Sockelbeitrag einmalig, die einwohnerbezogene Umlage ist jedoch auf die Gesamtregion zu berechnen. Beitragschuldner bei Stadtregionen ist das jeweils einbezogene Oberzentrum.

Für außerordentliche Mitglieder setzt der Rat der Metropolregion vor der Aufnahme einen Jahresbeitrag fest. In der Beitragsordnung ist für juristische Personen des Privatrechtes oder Personengesellschaften ein Mindestbeitrag eines Jahresbeitrages von 2.000,00 Euro festgelegt. Für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Vereinigungen gilt ein Mindestbeitrag von 1.000,00 Euro und für Privatpersonen ein Mindestbeitrag von 200,00 Euro.

Bemessen wird der jeweilige Betrag durch den Rat der Metropolregion an der jeweiligen Leistungsfähigkeit des außerordentlichen Mitglieds.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, außerordentliche Mitglieder ohne Jahresbeitrag aufzunehmen, sollte eine Beitragspflicht unangemessen sein (z.B. aus Gründen mangelnder Leistungsfähigkeit) oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. aufgrund sonstiger ideeller oder nicht-materieller Beiträge zum Gelingen des Vereins) nicht zweckdienlich wäre.

Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge zahlen.

Um eine Kollision mit nicht genehmigten städtischen Haushalten zu vermeiden, wurde das Geschäftsjahr vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres festgelegt.

Dementsprechend sind die Beiträge bis zum 15.12. für das lfd. Geschäftsjahr zu zahlen.

Sollte dennoch der Fall eintreten, dass der städtische Haushalt zum 15.12. nicht genehmigt ist, besteht für ordentliche Mitglieder die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des Haushaltes den Beitrag zu leisten, spätestens jedoch bis zum 31.03. für das lfd. Geschäftsjahr.

Mitglieder werden ohne Aufnahmegebühr aufgenommen.

Die eingezahlten Mittel sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins einzusetzen. Finanzmittel, welche nicht im lfd. Geschäftsjahr verbraucht wurden, werden in das Folgejahr übertragen.

Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, bis zum 31.03. des lfd. Geschäftsjahres den Mitgliedsbeitrag vollständig zu leisten, kann der Rat der Metropolregion die Ausschließung des Mitgliedes beschließen. Allerdings kann durch den Rat der Metropolregion auch eine Stundung oder ein Erlass von Mitgliedsbeiträgen beschlossen werden, um ungewöhnliche Härten für das Mitglied zu vermeiden.

Durch den Vorstand wird am Ende jedes Geschäftsjahres geprüft, ob die Beiträge des Vereins angepasst werden müssen, um den Haushalt decken zu können. Sollte eine Anpassung notwendig sein, wird durch den Vorstand ein entsprechender Vorschlag dem Rat der Metropolregion unterbreitet. Durch den Rat der Metropolregion muss die Anpassung der Beiträge beschlossen werden. Bei einer Beitragserhöhung ist jedes betroffene Mitglied des Vereins zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt.

5. Ausstattung der Geschäftsstelle

Derzeit ist die Geschäftsstelle der Metropolregion Mitteldeutschland bei der Stadtverwaltung Leipzig angegliedert. Spätestens mit der Vereinsgründung wird die Geschäftsstelle der Metropolregion Mitteldeutschland von der Stadtverwaltung getrennt und wird eine unabhängige, selbständige Einheit bilden.

In der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 16.12.2011 wurde beschlossen, die Geschäftsstelle der Metropolregion Mitteldeutschland dauerhaft in Leipzig anzusiedeln und das Angebot für die Miete von Büroräumen seitens der Wirtschaftsinitiative für

Mitteldeutschland anzunehmen. Die Geschäftsstelle der Metropolregion Mitteldeutschland wird sich demnach die Räume in Leipzig in der Schillerstraße 5 mit der Geschäftsstelle der Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland teilen. Es ist dabei jedoch auf eine strikte Trennung zwischen der Metropolregion Mitteldeutschland und der Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland zu achten.

Grundsätzlich stehen der Metropolregion Mitteldeutschland die neuen Räume bereits ab August 2012 bis zum Jahresende 2012 mietfrei zur Verfügung. Mit Beginn des Jahres 2013 fallen für die Metropolregion Mitteldeutschland Kosten für die Räumlichkeiten in Höhe von 1.600,00 Euro an. (67,2 m² Bürofläche für maximal 4 Arbeitsplätze; 99,76 m² Gemeinschaftsfläche; Besprechungs- bzw. Konferenzraum für maximal 25 Personen)

Zum derzeitigen Zeitpunkt steht der Metropolregion Mitteldeutschland ein Gesamtbudget aus den Mitgliedsbeiträgen von insgesamt ca. 310.000 Euro zur Verfügung. Bisher haben die drei Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen der Metropolregion Mitteldeutschland weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2010 und 2011 beteiligten sich die Bundesländer in Höhe von 60.000 Euro pro Jahr an der Metropolregion Mitteldeutschland. Alle drei Bundesländer bekennen sich in ihren jeweiligen aktuellen Landesentwicklungsplänen zur Metropolregion Mitteldeutschland. Deshalb ist eine finanzielle Beteiligung durch sie auch zukünftig zu erwarten.

Durch die räumliche Nähe zur Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland ist weiterhin zu erwarten, dass Synergieeffekte entstehen, welche sich positiv auf das Budget der Metropolregion Mitteldeutschland auswirken werden. Damit können die Kosten für die unabhängige Geschäftsstelle zum Teil aufgefangen werden (z.B. durch gemeinsame Projekte).

Personell sollte die Geschäftsstelle mit vorerst 2,5 Personen ausgestattet werden. Die Zusammensetzung ergibt sich wie folgt: Geschäftsstellenleiter, Geschäftsstellenmitarbeiter und Sekretariat. Zur Verstärkung können projektbezogen von Mitgliedern Mitarbeiter in die Geschäftsstelle entsandt werden.

Im Vergleich zu Geschäftsstellen anderer Metropolregion ist die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle der Metropolregion Mitteldeutschland als eher klein einzuschätzen. So verfügt die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg über 8 Personen, in Hannover über 7 Personen, in Nürnberg über 6 Personen, in München über 4,5 Personen. Nur die Metropolregion Bremen-Oldenburg bildet eine Ausnahme, deren Geschäftsstelle derzeit mit 2 Personen besetzt ist. In den Metropolregionen Berlin/Brandenburg, Frankfurt/Rhein/Main, Rhein-Neckar, Ruhr, Köln-Bonn und Stuttgart sieht die personelle Ausstattung besser aus, da man dort über Verbände bzw. Abteilungen und teilweise mit Untereinheiten organisiert ist und ein Vergleich mit der Situation der Metropolregion Mitteldeutschland nur schwer zu ziehen ist. Grundsätzlich kann man in diesen Organisationsstrukturen auf deutlich mehr Personal zurückgreifen, um die Aufgaben der Metropolregion anzugehen (z.T. mehr als 50 Personen).

Die Kosten für die Geschäftsstelle der Metropolregion Mitteldeutschland sind in der angedachten Ausstattung mit bis zu 200.000 Euro/Jahr anzusetzen.

Der Geschäftsstellenleiter wird durch den Gemeinsamen Ausschuss für 5 Jahre eingesetzt und erhält einen „klassischen“ Geschäftsführervertrag. Die Mitarbeiter werden unbefristet eingestellt.

Um der Stelle des Geschäftsstellenleiters eine entsprechende Bedeutung/Gewichtung in der Hierarchie der Stadtverwaltungen, aber auch außerhalb davon zu geben, sollte sie letztlich vergleichbar wie ein Amtsleiter in den großen Städten Mitteldeutschlands bezahlt werden, wobei ein Teil der Bezahlung erfolgsabhängig gestaltet werden kann. Je nach mitgebrachter Erfahrung kann auch ein geringeres Einstiegsgehalt vereinbart werden.

Die Bezahlung des Geschäftsstellenmitarbeiters sollte vergleichbar TVöD E 13 erfolgen.

Die Gehälter von Geschäftsstellenleiter und Geschäftsstellenmitarbeiter entsprechen der Verantwortung, welche durch diese beiden Personen getragen werden soll und sind vergleichbar mit denen in anderen Metropolregionen (z.B. Hannover, Hamburg). Durch eine angemessene Bezahlung erhöht sich die Chance, fähige Mitarbeiter langfristig binden zu können.

Von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle wird ein überdurchschnittlicher Einsatz zu bringen sein – auch außerhalb der „normalen“ Arbeitszeiten, um die organisatorischen und verwaltungstechnischen Grundlagen für die Arbeit der Metropolregion Mitteldeutschland zu schaffen und die Kooperation zwischen den Akteuren innerhalb und außerhalb der Metropolregion Mitteldeutschland zu koordinieren.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Vereinsgründung hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die zu entrichtenden Beiträge bereits seit 2010 im städtischen Haushalt berücksichtigt sind.

Anlagen

- Anlage 2 Satzungsentwurf (Stand 20.06.2012)
- Anlage 3 Beitragsordnung (Stand 20.06.2012)
- Anlage 4 Weiterführende Informationen zu Metropolregionen und zur Metropolregion Mitteldeutschland